



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des **GEMEINDERATES OBERLIENZ** am **Mittwoch, 10. Dezember 2025** mit Beginn 19.00 Uhr, im Gemeindezentrum Oberlienz, 1. Stock, Sitzungszimmer.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Vertrag zwischen Gemeinde Oberlienz und Pfarrpfründe Oberlienz.
4. Raumordnungsangelegenheiten:
 - a. Änderung Bebauungsplan im Bereich Gste. 557/1, 557/2, 589/3, 590/4 KG Oberdrum (Waldner).
 - b. Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gste. 308/1, 308/5, 308/6 KG Oberlienz (Grünbacher u.a.).
 - c. Genehmigung Übergabs- und Abtretungsvertrag (Gemeinde/Steiner/Mariacher).
 - d. Genehmigung Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrer vom 20.10.2025, GZ. 3147/2025, betreffend Zuschreibungen zum öffentlichen Gut (Inkamerierung).
5. Vergabe Verkehrsplanung; Erstbeurteilung möglicher Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet.
6. Ortskern Oberlienz; Vergabe Planleistungen.
7. Förderungsantrag Fußgängerinfrastruktur; Annahmeerklärung.
8. Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2026.
9. Voranschlag der „Gemeinde Oberlienz Immobilien KG“ für das Finanzjahr 2026.
10. Festsetzung der Gebühren, Steuern, Abgaben und Entgelte ab 2026; Kundmachung von Verordnungen im RIS (Kanal, Wasser, Abfall, Friedhof, Hundesteuer).
11. Verordnung über die Festsetzung der Leerstandsabgabe.
12. Abwasserverband Satzungsänderung.
13. Anträge auf Auszahlung der Rechtholzbezüge der nutzungsberechtigten Agrarmitglieder.
14. Bericht des Überprüfungsausschusses.
15. Personalangelegenheiten.
16. Anfragen, Anträge, Allfälliges.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 22.15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister	Stotter	Markus
Bürgermeister-Stv.in	DI Hainzer	Elisabeth
Gemeindevorstand	Stotter	Peter
Gemeindevorstand	Bacher	Josef
Gemeinderat	Steiner	Markus
Gemeinderat-EM	Waldner	Daniel (für Kirsten Brandstätter)
Gemeinderat	Veider	Daniel
Gemeinderat	Mag. Pickl	Stefan (entschuldigt)
Gemeinderat	Lumaßegger	Martin (unentschuldigt)
Gemeinderat	Egartner	Robert
Gemeinderat	Gomig	Alexander
Gemeindevorstand	Gutternig	Peter
Gemeinderätin	Ram	Helga (ab 19.35 Uhr)

Schriftführer: AL-Stv. Unterassinger Thomas

Zusätzlich anwesend: Kassenverwalterin Ortner Anna (von 20.00 bis 21.35 Uhr)

Entschuldigt: GR Brandstätter Kirsten, GR Pickl Stefan

Nicht entschuldigt: GR Lumaßegger Martin

Sonstige Anwesende: Raumplaner Arch. Mayr Wolfgang

Zuhörer: keine

Zu den Tagesordnungspunkten:1.**Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Markus Stotter BA, eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Kundmachung fest. Er begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates Oberlienz und stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß kundgemacht und die Mitglieder des Gemeinderates per E-Mail rechtzeitig verständigt wurden. Durch die Anwesenheit von 10 von 13 Gemeinderatsmitgliedern ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2.**Bericht des Bürgermeisters.**

Siehe TOP 16

3.**Vertrag zwischen Gemeinde Oberlienz und Pfarrpründe Oberlienz.****Beschluss:**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt vorliegenden Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Oberlienz und Pfarrpründe Oberlienz. (Beilage zur Niederschrift)

Abstimmung: Einstimmig dafür (10 Stimmen)

4.**Raumordnungsangelegenheiten:**a.**Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 557/1, 557/2, 589/3, 590/4 KG Oberdrum (Waldner).**

Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 557/1, 557/2, 589/3 und 590/4 KG Oberdrum folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Lagers mit Wohnhaus auf Grundstück 557/2 KG Oberdrum. Dafür ist die Änderung der Grundstücksgrenzen notwendig. Grundlage dafür und für die Ausweisung des Planungsbereichs ist der Teilungsvorschlag von Vermessung Rohracher vom 06.05.2025 mit G-ZI 3019/2025(TV), filename 3019-25TV.dwg.

Im gegenständlichen Bereich besteht bereits ein landwirtschaftliches Lager. Dieses soll statisch verändert und aufgestockt werden. Das Wohnhaus soll im Osten angebaut und darin eine Hackschnitzelheizung zur Deckung des Heizwärmebedarfs der gesamten Hofstelle errichtet werden.

Um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes auszuschließen, wurde im Gemeinderat ein Bebauungsplan beschlossen, in welchem Festlegungen über die Materialien und Farben der Fassaden festgelegt werden (Bebauungsplan mit Plandatum vom 02.07.2025).

Diese lauten wie folgt:

„TBR-1

Die Ausführung der Fassade des Wohnteils sowie von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Planungsbereichs ist ab dem zweiten oberirdischen Geschoß in Holz, natur oder in braunem Farbton, vorzusehen“.

Da im Südosten des Grundstückes 557/2 KG Oberdrum die Gefahrenzone „Wildbach-rot“ ein schneidet, wurde vorgeschlagen, in einem Abstand zur östlichen Grundgrenze von 3,0 m eine absolute Baugrenzlinie festzulegen. Dazu ist eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung eingeholt worden, in welcher ein Abstand von 4,0 m verlangt worden ist (GZI. 17491319 vom 23. Juli 2025).

Der Bebauungsplan wird geändert, der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung folgend. Alle anderen Festlegungen bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, idGF, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 557/1, 557/2, 589/3, 590/4 KG Oberdrum, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 28.10.2025, Zahl 720ac557-1BBP2.mxd, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: 9 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung (GR-EM Waldner Daniel)

b.

Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gste. 308/1, 308/5, 308/6 KG Oberlienz (Grünbacher u.a.).

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 308/1, 308/5, und 308/6 KG Oberlienz folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Wohnhaus auf Grundstück 308/5 KG Oberlienz. Dabei wird die höchstzulässige Fläche im Abstandsbereich überschritten.

Im Bereich der Grundstücke 308/5 und 308/6 KG Oberlienz besteht ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 14.11.2019. Im Bereich des Grundstückes 308/1 KG Oberlienz gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 25.08.2011. In den Bebauungsplänen wird unter anderem die offene Bauweise mit dem 0,6-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 4,0 m, als erforderlicher Grenzabstand festgelegt.

Auf Grundstück 308/8 (gebildet aus den Grundstücken 308/7 und 308/8) KG Oberlienz besteht ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 7.11.2020. Darin wird als Abstandsbestimmung das 0,4-fache der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m festgelegt.

Somit beträgt der relevante Mindestabstand zur Beurteilung der Bebauung im Mindestabstandsbereich 4,0 m. Allerdings wird im Bebauungsplan vom 07.11.2020 auf ungefähr der Hälfte der nordostseitigen Grundgrenze eine Straßenfluchtlinie festgelegt.

Hinsichtlich der 15%-Regelung lautet § 6 Abs. 7 TBO 2022 wie folgt:

„Die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m dürfen insgesamt nur im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Fläche des Bauplatzes mit oberirdischen baulichen Anlagen im Sinn des Abs. 3 lit. a und Abs. 4 verbaut werden. Dabei bleiben bauliche Anlagen nach Abs. 4 lit. b bis f und i sowie Vordächer, Pflasterungen und dergleichen unberücksichtigt. Oberirdische bauliche Anlagen nach Abs. 4 lit. a, c und d dürfen überdies nur in einem solchen Ausmaß errichtet werden, dass innerhalb der Mindestabstandsflächen zu jedem angrenzenden Grundstück und zu jeder Seite hin mindestens die Hälfte

der gemeinsamen Grenze von solchen baulichen Anlagen frei bleibt, außer der betroffene Nachbar stimmt einer weitergehenden Verbauung nachweislich zu. Gemeinsame Grenzen von weniger als 3 m Länge auf einer Seite bleiben unberücksichtigt.“

Die innerhalb des Abstandsbereichs zugelassenen relevanten baulichen Anlagen sind:

„(3) Bei der Berechnung der Mindestabstände nach Abs. 1 bleiben außer Betracht und dürfen innerhalb der entsprechenden Mindestabstandsflächen errichtet werden:

- a) untergeordnete Bauteile, sofern sie nicht mehr als 1,50 m in die Mindestabstandsflächen ragen und ein ausreichender Brandschutz zum angrenzenden Grundstück gewährleistet ist;“

und

„(4) Folgende bauliche Anlagen oder Bauteile dürfen in die Mindestabstandsflächen von 3 bzw. 4 m ragen oder innerhalb dieser errichtet werden:

- a) oberirdische bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen und deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, wenn sie in den Mindestabstandsflächen keine Fangmündungen aufweisen, wobei natürliche Be- und Entlüftungsöffnungen im erforderlichen Ausmaß zulässig sind, einschließlich der Zufahrten; oberirdische bauliche Anlagen, die dem Schutz von Tieren dienen, dürfen in den Mindestabstandsflächen auch keine sonstigen Öffnungen ins Freie aufweisen; Bienenstände, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. m vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, und Bienenhäuser, wenn die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken nach § 3 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 1/2020, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten werden; die Ausstattung von oberirdischen baulichen Anlagen mit begehbaren Dächern ist nur zulässig, wenn diese höchstens 1,50 m über dem anschließenden Gelände liegen oder wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimmt; begehbare Dächer dürfen mit einer höchstens 1 m hohen Absturzsicherung ausgestattet sein und eine mittlere Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigen;
- b) erforderliche bauliche Anlagen zur Aufstellung von Wärmepumpen und Klimaanlage;
- c) freistehende Photovoltaikanlagen mit höchstens 100 m² Fläche, sofern der Abstand der Photovoltaikanlage zum darunterliegenden Gelände an keinem Punkt 30 cm übersteigt, wobei davon abweichend auf ebenem Gelände eine Neigung von höchstens 15° jedenfalls zulässig ist; dabei darf dieser Abstand an keinem Punkt 2 m übersteigen, außer der betroffene Nachbar stimmt einem größeren Abstand nachweislich zu;
- d) Pergolen, überdachte Terrassen und dergleichen, sofern deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, sonstige überwiegend offene oberirdische bauliche Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, Kinderspielflächen, offene Schwimmbecken bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. n vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind; Schwimmbeckenabdeckungen bis zu einer Höhe von 1 m, gemessen ab dem Schwimmbeckenrand, wobei die Gesamthöhe des Schwimmbeckens samt Schwimmbeckenabdeckung 1,5 m nicht übersteigen darf; überdachte Terrassen jedoch nur, wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimmt;
- e) Stützmauern, Geländer, Brüstungen, Einfriedungen und dergleichen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 m, im Gewerbe- und Industriegebiet bis zu einer Höhe von insgesamt 2,80 m, jeweils vom höheren anschließenden Gelände gemessen, außer der betroffene Nachbar stimmt einer größeren Höhe nachweislich zu;
- f) Stellplätze einschließlich der Zufahrten, erforderliche bauliche Anlagen zur Aufstellung von Ladestationen sowie ebenerdige Gebäudezugänge einschließlich Freitreppen;
- g) unterirdische bauliche Anlagen, wenn sie in den Mindestabstandsflächen keine Fangmündungen aufweisen;
- h) Flutlichtanlagen und sonstige Beleuchtungseinrichtungen mit Zustimmung des betroffenen Nachbarn;
- i) bauliche Anlagen für Hebeanlagen zur Personenbeförderung in Gebäuden sowie überdeckte Rampen zur vertikalen Erschließung einer baulichen Anlage, wenn nach Bauvollendung nachweislich Umstände eintreten, aufgrund derer die Nutzung für einen oder mehrere Bewohner des Gebäudes nur mit Hilfe einer entsprechenden Hebeanlage oder Rampe möglich ist, mit Zustimmung des betroffenen Nachbarn.“

Die von der Betrachtung ausgenommenen baulichen Anlagen sind:

„(4) ...

- b) erforderliche bauliche Anlagen zur Aufstellung von Wärmepumpen und Klimaanlagen;
 - c) freistehende Photovoltaikanlagen mit höchstens 100 m² Fläche, sofern der Abstand der Photovoltaikanlage zum darunterliegenden Gelände an keinem Punkt 30 cm übersteigt, wobei davon abweichend auf ebenem Gelände eine Neigung von höchstens 15° jedenfalls zulässig ist; dabei darf dieser Abstand an keinem Punkt 2 m übersteigen, außer der betroffene Nachbar stimmt einem größeren Abstand nachweislich zu;
 - d) Pergolen, überdachte Terrassen und dergleichen, sofern deren mittlere Wandhöhe bzw. Höhe auf der der Grundstücksgrenze zugekehrten Seite 2,80 m, im Gewerbe- und Industriegebiet 3,50 m, nicht übersteigt, sonstige überwiegend offene oberirdische bauliche Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, Kinderspielplätze, offene Schwimmbecken bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. n vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind; Schwimmbeckenabdeckungen bis zu einer Höhe von 1 m, gemessen ab dem Schwimmbeckenrand, wobei die Gesamthöhe des Schwimmbeckens samt Schwimmbeckenabdeckung 1,5 m nicht übersteigen darf; überdachte Terrassen jedoch nur, wenn der betroffene Nachbar dem nachweislich zustimmt;
 - e) Stützmauern, Geländer, Brüstungen, Einfriedungen und dergleichen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 m, im Gewerbe- und Industriegebiet bis zu einer Höhe von insgesamt 2,80 m, jeweils vom höheren anschließenden Gelände gemessen, außer der betroffene Nachbar stimmt einer größeren Höhe nachweislich zu;
 - f) Stellplätze einschließlich der Zufahrten, erforderliche bauliche Anlagen zur Aufstellung von Ladestationen sowie ebenerdige Gebäudezugänge einschließlich Freitreppen;
- ...
- i) bauliche Anlagen für Hebeanlagen zur Personenbeförderung in Gebäuden sowie überdeckte Rampen zur vertikalen Erschließung einer baulichen Anlage, wenn nach Bauvollendung nachweislich Umstände eintreten, aufgrund derer die Nutzung für einen oder mehrere Bewohner des Gebäudes nur mit Hilfe einer entsprechenden Hebeanlage oder Rampe möglich ist, mit Zustimmung des betroffenen Nachbarn.“

Durch den geplanten Zubau können die Abstandsbestimmung nach § 6 Abs. 7 (höchstens 15 % der Grundstücksgröße im Abstandsbereich bebaut) keinesfalls eingehalten werden. Das Grundstück hat eine Größe von 410 m², damit dürfen höchstens 61,5 m² im Mindestabstandsbereich bebaut werden.

Im relevanten Abstandsbereich von 4,0 m wird im Bestand jedoch bereits eine Fläche von ca. 76,0 m² bebaut. Bei einer Verringerung der Grenzabstände auf das 0,4-fache der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m beträgt diese Fläche ca. 60,0 m². Damit wird das zulässige Ausmaß bereits überschritten. Allerdings reicht durch die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich des Grundstückes 308/7 KG Oberlienz – jetzt teilweise Grundstück 308/8 und teilweise Grundstück 1094 KG Oberlienz – das öffentliche Gut direkt an die nordostseitige Grundgrenze des Grundstückes 308/5 KG Oberlienz, weshalb hier im Bebauungsplan vom 07.11.2020 auf ungefähr der Hälfte der nordostseitigen Grundgrenze eine Straßenfluchtlinie festgelegt wird.

Mit dem geplanten Zubau wird bei einem Mindestabstand von 4,0 m eine Fläche von 109,60 m² erreicht, bei einem Mindestabstand von 3,0 m eine Fläche von 88,20 m². Dabei wird jedoch die Festlegung einer Baufluchtlinie nicht berücksichtigt, die hier mit der Straßenfluchtlinie gleichgesetzt werden kann, da das Niveau auf Grundstück 308/5 gegenüber dem Straßenniveau auf Grundstück 1094 KG Oberlienz ungefähr 2,0 m niedriger liegt und darauf auf Ebene des Erdgeschoßes auf Grundstück 308/5 KG Oberlienz weder für das Orts- und Straßenbild noch für die Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs eine Beeinträchtigung entstehen kann. Da diese Beurteilung nur für einen erdgeschoßigen Anbau gelten kann, wird die Festlegung einer gestaffelten Baufluchtlinie vorgesehen.

Die Zustimmung des Nachbarn (OSG auf Grundstück 308/8 KG Oberlienz) zur Verbauung von mehr als der Hälfte der gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 308/5 und 308/8 KG Oberlienz ist Voraussetzung für die baurechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens. Im Norden, auf Grundstück 308/8 KG Oberlienz, wird gerade ein Mehrfamilienhaus errichtet.

Im Bereich der Grundstücke 308/1, 308/5 und 308/6 KG Oberlienz werden Bebauungsregeln zur Gestaltung von Stützmauern und Einfriedungen getroffen bzw. entlang der Gemeindestraße auf Grundstück 1149 KG Oberlienz größtzulässige Geländehöhen.

Die Bebauungsregeln im Bereich des Grundstückes 308/1 KG Oberlienz lauten im gültigen Bebauungsplan folgend:

„Im Sinne der Erhaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes gelten folgende Bebauungsregeln:

- Talseitige Mauern dürfen max. 2,0 m hoch sein, samt erforderlicher Absturzsicherung max. 2,50 m, wobei die Mauern weiß oder grau sein müssen, die Absturzsicherungen aus Holz, braun oder Metall sein dürfen.*
- Sonstige straßenseitige Einfriedungen dürfen, unter Beachtung der Verkehrssicherheit, eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.*
- Als Dachformen sind*
 - Satteldächer mit einer Firstrichtung in Nord-Süd-Richtung,*
 - Pultdächer mit einer Traufenrichtung in West-Ost-Richtung sowie*
 - Flachdächer zulässig.“*

Die Bebauungsregeln werden insofern geändert, als dass sie im Sinne des § 56 Abs. 4 TROG 2022 auf die Dachformen beschränkt bleiben.

Ansonsten wird auf einen Streifen von 1,0 m Breite entlang der Gemeindestraße auf Grundstück 1149 KG Oberlienz die Geländehöhe beschränkt.

Da auf Grundstück 308/8 KG Oberlienz bereits die offene Bauweise mit dem 0,4-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m, als erforderlicher Grenzabstand gilt, wird der Planungsbereich mit den Grundstücken 308/1, 308/5 und 308/6 KG Oberlienz festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43, idGF, den vom örtlichen Raumplaner ausgearbeiteten Entwurf eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 308/1, 308/5 und 308/6 KG Oberlienz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Planungsbüros AB Architektur-Raumordnung Mayr vom 20.11.2025, Zahl 720ac308-BBP.mxd, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Abstimmung: Einstimmig dafür (10 Stimmen)

c.

Genehmigung Übergabs- und Abtretungsvertrag (Gemeinde/Steiner/Mariacher).

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz stimmt dem vorliegenden Übergabs- und Abtretungsvertrag zwischen Alois Steiner (Übergeber) und Carina und Thomas Mariacher (Übernehmer) sowie der Gemeinde Oberlienz (annehmende Partei) ausdrücklich zu (Beilage dieser Niederschrift).

Grundlage des gegenständlichen Rechtsgeschäftes bildet die Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrer vom 20.10.2025, GZ. 3147/2025, zur Errichtung einer öffentlichen Weganlage in Oberlienz (Zufahrtsweg Steiner).

Abstimmung: 9 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung GR Steiner Markus

d.

Genehmigung Vermessungsurkunde des DI Lukas Rohrer vom 20.10.2025, GZ. 3147/2025, betreffend Zuschreibungen zum öffentlichen Gut (Inkamerierung).

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025 über die Inkamerierung Zufahrtsweg Steiner

Gemäß des § 13 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2025, wird verordnet:

§ 1

Inkamerierung

Entsprechend der laut der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer vom 20.10.2025, GZ. 3147/2025, vereinbarten Grundabtretung mit dem Eigentümer des Grundstückes 197/1 KG 85026 Oberlienz für die Übernahme der Wegfläche (Zufahrtsweg Steiner) ins Öffentliche Gut der Gemeinde Oberlienz ist die Erlassung einer derartigen Verordnung erforderlich und wird wie folgt beschlossen:

Inkamerierung für das Gst. 1153 in EZ 83 KG 85026 Oberlienz gemäß dargestellter Teilfläche von:

Trennstück 2 aus Gst. 197/1 in EZ 90022 KG 85026 Oberlienz im Ausmaß von 125 m²

Damit wird diese Teilfläche zur Gemeindestraße erklärt und als Öffentliches Gut der Gemeinde Oberlienz gewidmet (Inkamerierung).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Abstimmung: 9 Stimmen dafür
1 Stimmenthaltung GR Steiner Markus

5.

Vergabe Verkehrsplanung; Erstbeurteilung möglicher Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet.

Seitens der Gemeinde Oberlienz ist geplant, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Landesstraßen und Gemeindestraßen im Ortsgebiet von Oberlienz überprüfen zu lassen.

Um der Gemeinde die Möglichkeiten von Beschränkungen aufzuzeigen und die Ausdehnung und Höhe der Beschränkung in einem Arbeitsausschuss zu diskutieren, wird in einem ersten Schritt ein Geschwindigkeitsregime angeboten, welches für die Beschlussfassung im Gemeinderat darstellt und schlussendlich die Ausgangslage für das eigentliche Gutachten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe Verkehrsplanung; Erstbeurteilung möglicher Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet von Oberlienz (Verkehrsregime) an die Fa. HE Verkehrsplanung Hirschhuber & Einsiedler FlexCo, Erlerstraße 3, 6060 Hall i.T., zum Anbotspreis von € 3.504,00 inkl. MWSt.

Abstimmung: Einstimmig dafür (10 Stimmen)

6.

Ortskern Oberlienz; Vergabe Planleistungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vergabe der Planungsdienstleistungen für die Gestaltung der Freiräume im Zuge der Dorfkernerneuerung an WLA Winkler Landschaftsarchitektur, Seegarten 2a, 9871 Seeboden, für die Bauabschnitte A (€ 12.672,82), B (€ 33.169,85), und D1 (€ 6.664,16), laut überarbeitetem Angebot von gesamt € 52.506,83 inkl. MWSt.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

7.

Förderungsantrag Fußgängerinfrastruktur; Annahmeerklärung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Annahmeerklärung:

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Gemeinde Oberlienz**, GKZ 70720 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom 30.10.2025, **GZ: KC482454**, betreffend die Gewährung eines Kostenzuschusses für das Projekt **Fußgängerinfrastruktur**.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

8.

Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2026.

Der Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2026 wurde im Entwurf vom Bürgermeister erstellt und wird dem Gemeinderat gemäß der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt.

Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2026 wurde in der Zeit vom 25.11.2025 bis einschl. 10.12.2025 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht wurde am 18.11.2025 (1 Woche vor Beginn der Kundmachungsfrist) angeschlagen und am 11.12.2025 abgenommen. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Frau Ortner Anna, Kassenverwalterin, präsentiert und erläutert ausführlich den Voranschlag der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2026 sowie die mittelfristige Finanzplanung (MFP) und gibt Auskünfte über die gestellten Anfragen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz, den Voranschlag (Haushaltsplan) der Gemeinde Oberlienz für das Finanzjahr 2026 sowie die mittelfristige Finanzplanung (MFP) gemäß dem vorgelegten Entwurf wie folgt festzusetzen:

Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Ergebnisvoranschlag

Summe Erträge	4.828.700
Summe Aufwendungen	4.884.900
Differenz	-56.200
Entnahme Haushaltsrücklagen	157.900
Zuweisung Haushaltsrücklagen	0
Nettoergebnis	101.700

2. Finanzierungsvoranschlag

Einzahlungen operative Gebarung	4.409.300
Auszahlung operative Gebarung	3.563.500
Geldfluss operative Gebarung (Saldo 1)	845.800
Einzahlung investive Gebarung	855.000
Auszahlung investive Gebarung	1.843.000
Geldfluss investive Gebarung (Saldo 2)	-988.000
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-142.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	177.500
Geldfluss Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	-177.500
Veränderung liquide Mittel	-319.700

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

9.

Voranschlag der „Gemeinde Oberlienz Immobilien KG“ für das Finanzjahr 2026.

Beschluss:

Gemäß Punkt VI. des Gesellschaftsvertrages vom 13.04.2007 legt der Komplementär dem Gemeinderat Oberlienz für die Jahre 2026 - 2030 folgenden Voranschlag vor:

Sportheim Oberlienz	2026	MFP-2027	MFP-2028	MFP-2029	MFP-2030
Einnahmen (Miete)	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Ausgaben	-2.600	- 2.600	- 2.600	- 2.600	-2.600
Ausgabenüberschuss	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400
Summe Investitionen	0	0	0	0	0
Summe Finanzierung	0	0	0	0	0

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2026 sowie die mittelfristige Finanzplanung (MFP) für die Jahre 2027-2030 der Gemeinde Oberlienz Immobilien KG.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

10.

Festsetzung der Gebühren, Steuern, Abgaben und Entgelte ab 2026:

Kundmachung von Verordnungen im RIS (Kanal, Wasser, Abfall, Friedhof, Hundesteuer).

a.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Festsetzung von Gebühren, Steuern, Abgaben und Entgelte ab 01.01.2026 (inkl. MWSt.).

Abgaben	2026	Text
Grundsteuer A		500 v.H. des Messbetrages
Grundsteuer B		500 v.H. des Messbetrages
Kommunalsteuer		3 % der Lohnsumme
Vergnügungssteuer		Erhebung gemäß VO vom 30.11.2017
Hundesteuer	55,00	pro Hund/Jahr für jeden weiteren Hund € 110,00
Erschließungsbeitrag	2,00	v.H. des Erschließungskostenfaktors (EKF) von € 218,00 (LGBl.Nr. 40/2023), d.s. € 4,36 (= EBS in €)
Bauplatzanteil	6,54	150 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes (EBS)
Baumassenanteil	3,05	70 v.H. des Erschließungsbeitragssatzes (EBS)
Freizeitwohnsitzabgabe		< 30 m2 NFL € 115,-, >30-60 m2 NFL € 230,-, >60-90 m2 NFL € 340,-, >90-150 m2 NFL € 490,-, >150-200 m2 NFL € 680,-, >200-250 m2 NFL € 880,- >250 m2 NFL € 1.060,- (NFL = Nutzfläche)
Leerstandsabgabe		15 v.H. der für die Gemeinde festgelegten Basismietwerte lt. Verordnung ATL vom 27.05.2025, LGB.Nr. 47/2025
Aufschließungsabgabe	12,00	pro Quadratmeter Widmungsfläche (ab 01/23 keine Erhöhung)
Ausgleichsabgabe		Erhebung gemäß VO vom 08.11.2016 (EKF x 20 x fehlende Stellplätze)
Wasseranschlussgebühr	2,74	der Bemessungsgrundlage (BG) BG = Baumasse gemäß TVAAG; Mindestgebühr € 2.410,00
Wasserzählergebühr	16,03	bei einer Durchflussmenge von 3 (5) Kubikmeter
	27,03	bei einer Durchflussmenge von 10 (20) Kubikmeter
Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins)	1,30	pro Kubikmeter Wasser Mindestgebühr 35 m3 pro Gebäude/Jahr
Müllgebühren	0,1550	<i>Grundgebühr pro Liter Müll (Fixkosten)</i>
	0,0727	<i>Weitere Gebühr pro Liter Müll (Entleerungskosten)</i>
	0,2277	Summe Müllgebühren pro Liter Müll
	31,88	je weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) 140 l/Jahr
	15,94	je Gästebett 70 l/Jahr

Müllsacknachkauf	12,50	je Müllsack zu 70 Liter
Sperrmüll	13,00	ab 3 m3 je Haushalt/Jahr (Freimenge 2 m3)
Altholz	6,00	ab 3 m3 je Haushalt/Jahr (Freimenge 2 m3)
Kanalanschlussgebühr	7,28	der Bemessungsgrundlage (BG); BG = Baumasse gem. TVAG; Mindestgebühr € 5.823,00
Kanalbenutzungsgebühr	2,96	pro Kubikmeter Abwasser
Friedhofsgebühr	119,67	Benützung Aufbahrungshalle
	63,76	Errichtung Grabzarge
	159,53	Grabbenützungs-/Verlängerungsgebühr (10 Jahre)
	35,06	Friedhofskranzentsorgung pro Grab
	566,30	Graböffnung u. -schliessung (Gemeindearbeiter)
Saalmiete (Großer Saal)	0,00	<i>Einheimische Veranstalter:</i>
	311,31	mit Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
	188,42	ohne Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
		<i>Auswärtige Veranstalter u. Verkaufsveranstaltungen:</i>
	434,21	mit Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
	253,99	ohne Küche (Ball-, Hochzeitsveranst., Familienfeiern, etc.) ohne Reinigung
	63,81	Heizkosten pro Tag
Saalmiete (Kleiner Saal)	63,81	Für Auswärtige + Reinigung
	46,79	Für Einheimische + Reinigung
	23,93	Heizkosten pro Tag
Saalmiete Turnsaal	11,41	je Stunde
Saalmiete Turnsaal	79,84	ab der 6 Stunde (Tagesgebühr)
Waldumlage		65 v.H. der festgesetzten Hektarsätze (Umlagesatz)
Gemeindetraktor		lt. Maschinenringtarif
Gemeindearbeiter	39,90	Stundensatz
Raumpflegerin	22,81	Reinigung/Stunde
A 4 Kopie S/W	0,12	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,08
A 3 Kopie S/W	0,24	je Seite bis 100 Kopien, ab 101 Kopien € 0,18
A 4 Farbkopie	0,80	je Seite bis 10 Kopien € 0,70 ab 10 Kopien
A 3 Farbkopie	1,60	je Seite bis 10 Kopien € 1,40 ab 10 Kopien
Massensend. in Farbe	79,74	für örtliche Vereine
Gemeindebuch	35,00	je Stück
Kehrbuch	3,20	je Stück
Gästebuchsammlung	11,40	je 50 Stk. Gästebblätter
Hundemarken	4,90	je Stück

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

b.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Verordnungen (Kundmachung im RIS):

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10.12.2025
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Oberlienz erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 55,- Euro und für jeden weiteren Hund 110,- Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum Ende des 2. Quartals jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28. November 2019, kundgemacht vom 29. November 2019 bis 16. Dezember 2019, außer Kraft.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Oberlienz erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2**Grabbenützungsgebühr**

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- a) ein Einzelgrab 566,30 Euro

§ 3**Jährliche Grabgebühr**

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab 15,95 Euro

§ 4**Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 119,67 Euro.
(2) Die Gebühr für das Entsorgen von Blumen und Kränzen beträgt 35,06 Euro.
(3) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung sind die Kosten nach tatsächlichem Zeitaufwand zu entrichten.
(4) Die Gebühr für die einmalige Errichtung einer Grabzarge beträgt 63,76 Euro.

§ 5**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsgerechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 12. Oktober 1992 über die Erhebung von Friedhofsgebühren, kundgemacht vom 13. Oktober 1992 bis 29. Oktober 1992, außer Kraft.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025
über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1**Abfallgebühren**

Die Gemeinde Oberlienz erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2**Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 54,25 Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 108,50 Euro |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt | 162,75 Euro |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt | 217,00 Euro |
| e) bei einem Fünfpersonenhaushalt | 271,25 Euro |
| f) bei einem Sechspersonenhaushalt | 303,80 Euro |
| g) bei einem Siebenpersonenhaushalt | 336,35 Euro |
| h) bei einem Achtpersonenhaushalt | 368,90 Euro |

- i) bei einem Neunpersonenhaushalt 401,45 Euro
(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Monatsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück anfallenden Abfälle und beträgt:

- a) für die Abholung
- | | |
|---|-------------|
| 1. eines Restmüllsackes (70 l) | 5,09 Euro |
| 2. eines 2-wöchigen Restmüllbehälters (80 l) | 151,22 Euro |
| 3. eines 2-wöchigen Restmüllbehälters (120 l) | 226,82 Euro |
| 4. eines 4-wöchigen Restmüllbehälters (80 l) | 75,61 Euro |
| 5. eines 4-wöchigen Restmüllbehälters (120 l) | 113,41 Euro |
- b) für die Anlieferung
- | | |
|---|------------|
| 1. von Sperrmüll ab dem 3 m ³ je Haushalt/Jahr | 13,00 Euro |
| 2. von Altholz ab dem 3 m ³ je Haushalt/Jahr | 6,00 Euro |

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 30. April eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz, Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 1993, kundgemacht vom 6. April 1993 bis 23. April 1993 außer Kraft.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die [Bezeichnung der Gemeinde] erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen

Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist); die Wasserbenutzungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1 Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,74 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 2.410,00 Euro. Für alle an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Gebäude wird eine jährliche Mindestgebühr von 35 Kubikmeter erhoben. Jene landwirtschaftlichen Betriebe, in denen Milchvieh gehalten wird, erhalten eine jährliche Freiwassermenge von 1 Kubikmeter pro 72,70 Euro Einheitswert.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,30 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 16,03 pro Jahr bei 3 (5) Kubikmeter Zähler und 27,03 Euro pro Jahr bei 10 (20) Kubikmeter Zähler.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist jeweils halbjährlich im August als Akontozahlung (50 v. H. der Endabrechnung des vorangegangenen Jahres) und im Februar des darauffolgenden Jahres (Endabrechnung) zu entrichten.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 26. November 2013 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren, kundgemacht vom 27. November 2013 bis 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Oberlienz erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind erdfeuchte Keller, Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen, bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,28 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 5.823,00 Euro. Ab 1.200 Kubikmeter Baumasse wird die Hälfte der Anschlussgebühr in Anrechnung gebracht.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,96 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Für Wassermengen, welche nicht dem Kanal zugeführt werden (z.B. Gartengießen, Autowäsche etc.) sowie für den Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Objekten (Wirtschaftsgebäude, Viehstall) im Rahmen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird keine laufende Gebühr verrechnet, wenn der dabei anfallende Wasserverbrauch durch den Einbau eines eigenen von der Gemeinde gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten weiteren Wasserzählers (zusätzlich zum Hauptwasserzähler) erfasst wird.

(4) Die laufende Gebühr ist jeweils halbjährlich im August als Akontozahlung (50 v. H. der Endabrechnung des vorangegangenen Jahres) und im Februar des darauffolgenden Jahres (Endabrechnung) zu entrichten.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 26. November 2013 über die Erhebung von Kanalgebühren, kundgemacht vom 27. November 2013 bis 12. Dezember 2013, außer Kraft.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

11.

Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt nachstehende Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberlienz vom 10. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Oberlienz erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v.H. der für die Gemeinde Oberlienz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwertverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

12.

Abwasserverband Satzungsänderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung der vorliegenden Satzungsänderung wie in der Mitgliederversammlung vom 13.11.2025, TAO 8. beschlossen, zu genehmigen.

Konkret handelt es sich um nachstehende Anpassungen (rot dargestellt):

Anhang 1 – Beschreibung der Verbandsanlagen – Anpassung aufgrund Übernahme Stadtkanäle (TAO 7.)

Anhang 2 – Aufteilungsschlüssel – fixer Finanzierungsschlüssel für alle weiteren Investitionen ARA ab BA 21/22 (TAO 6.).

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

13.

Anträge auf Auszahlung der Rechtholzbezüge der nutzungsberechtigten Agrarmitglieder.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auszahlung des Rechtholzanspruches, Abrechnungsjahr 2024, mit dem Gesamtbetrag von € 9.400,20. (Beilage zur Niederschrift)

Abrechnungsjahr 2024 (Abgabe 01.05.24 bis 30.04.2025)

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

14.**Bericht des Überprüfungsausschusses.**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Peter Gutternig berichtet über die durchgeführte Überprüfungsausschusssitzung vom 02.12.2025 und nimmt der Gemeinderat Oberlienz diesen Bericht zur Kenntnis.

15.**Personalangelegenheiten.****Ausschluss der Öffentlichkeit:****Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Öffentlichkeit beim Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ auszuschließen.

Abstimmung: Einstimmig dafür (11 Stimmen)

„Gesonderte Niederschrift“ im Anhang (Einsicht nur für GR-Mitglieder und geladene Ers.Mitglieder).

16.**Anfragen, Anträge, Allfälliges.****Bericht des Bürgermeisters:**

- BGM Konferenz – MS Lienz Nord
- Rastplatz am Radweg – neue Anbindung Iseltalradweg/Oberlienz
- Bericht Umsetzung Maßnahmen Vorstadtl – Parkplätze und Rastplatz
- Umbauarbeiten Vereinsräume alter Turnsaal
- LWL Ausbau Glanz
- Flurschadenentschädigungen ABA/WVA Glanz – Dezember 2025
- Dank an alle Ausschüsse und Bediensteten
- Bericht von Dankesfeier für die guten Seelen und Vereinsleute im Dorf am 2.11.2025
- Tausch Fensterdichtungen Gemeindezentrum
- Fehlwürfe Kunststoffpresse
- Landwirtschaftsausschuss – Bitte um Ausarbeitung Plätzegestaltung im Dorf
- Vorschau Bundesratspräsidentschaft im 1. HJ 2026, Elisabeth nimmt als Vertretung an Sitzungen, Bauverhandlungen etc. bei Verhinderung teil
- Einladung zum Tirolerabend in Wien am 10. und 11.3.2026
- Finanzielle Beteiligung TVB an Dachsanierung Lamprechtmühle

Fertigung

gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer